

dithmarscher bauernbrief

**Mitteilungsblatt
des Kreisbauernverbandes
Dithmarschen**



53. Jahrgang, Heft 4

C 3102

August 2021

Spendenaufruf

Nach den heftigen Starkregenereignissen in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz sind Menschenleben zu beklagen und schwerste Schäden an Häusern und Infrastruktur. Auch landwirtschaftliche Betriebe sind betroffen, durch Tierverluste und Schäden an Gebäuden und auf ihren Flächen. Das ganze Ausmaß der Schäden wird sich erst in den nächsten Tagen und Wochen zeigen.

Berufskollegen aus Schleswig-Holstein haben ihre Hilfe angeboten. Die Landesbauernverbände vor Ort erfassen die Betroffenheiten, wobei es bislang die Einschätzung gibt, dass aus den nicht betroffenen umliegenden Regionen effizienter und schneller geholfen werden kann, als mit Sachspenden aus Schleswig-Holstein. Wir rufen deshalb die Landwirtinnen und Landwirte in Schleswig-

Holstein hiermit zu Geldspenden auf, um den betroffenen Berufskolleginnen und -kollegen möglichst schnell helfen zu können. Natürlich sind Spenden auch von allen anderen herzlich willkommen.

Wenn Sie helfen möchten, können Sie Ihre Spende an den Hilfsverein der Land- und Forstwirtschaft in Schleswig-Holstein e.V. auf das folgende Konto überweisen:

Stichwort Hochwasserhilfe

IBAN: DE15 2148 0003 0213 8712 00

BIC: DRESDEFF214

Wenn Sie eine Spendenbescheinigung wünschen, bitten wir im Verwendungszweck neben dem Stichwort "Hochwasserhilfe" bitte ihre Adresse anzugeben.

DBV stellt 10 Kernanliegen zur Bundestagswahl vor

Zum anstehenden Wahlkampf und im Vorfeld der Bundestagswahl am 26. September stellt der DBV seine politischen Forderungen für die kommende Legislaturperiode vor. In 10 Kernanliegen werden die aus Sicht des Verbandes notwendigen Weichenstellungen für die deutsche Landwirtschaft beschrieben. Zu den Kernanliegen gehört u.a., das DBV-Zukunftskonzept umzusetzen, die damit verbundene Grundgesetzänderung weiter zu diskutieren, eine starke europäische Agrarpolitik zu sichern und dabei die Erfahrungen der Corona-Pandemie in „Green Deal“ und „Farm-to-Fork-Strategie“ aufzunehmen. Darüber hinaus müssen Zukunftsperspektiven

und Planungssicherheit für die Tierhaltung sowie mehr Wertschätzung für höhere nationale Anforderungen geschaffen werden. Außerdem müssen beim Klimaschutz die Leistungen der Land- und Forstwirtschaft honoriert und deren besondere Rolle bei der Ernährungssicherung anerkannt werden.

„Es geht vor allem darum, die Zukunft der Landwirtschaft und des ländlichen Raums zu sichern, so DBV-Präsident Joachim Rukwied. Die DBV-Kernanliegen sowie eine Kurzfassung unter www.bauernverband.de/dbv-positionen/positionen-beschluesse/position/dbv-kernanliegen-zur-bundestagswahl-2021

DBV fordert Definition von „Agri-PV“

(DBV) Die Bundesnetzagentur hat zur neuen EEG-Innovationsausschreibung eine Konsultation zur Agri-Photovoltaik durchgeführt. Der DBV hat eine weitergehende Definition als bisher in der DIN SPEC 91434 gefordert. Für die Anerkennung als Agri-PV müssten die Flächen mindestens 80 Prozent des landwirtschaftlichen Referenzertrages erbringen und der

Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Konstruktionselemente sollte maximal 10 Prozent der Gesamtprojekfläche betragen. Damit will der DBV vermeiden, dass nur leicht angepasste „normale“ Freiflächenanlagen in die besondere Privilegierung von Agri-PV Freiflächenanlagen gelangen.

Übergabe Abschlussbericht Zukunftskommission Landwirtschaft

**Schwarz: Nur wenn auf den Höfen Geld verdient wird,
können wir Umweltleistungen erbringen.**

(DBV) Anlässlich der Übergabe des Abschlussberichts der Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL) an Bundeskanzlerin Angela Merkel fordert der Vizepräsident des Deutschen Bauernverbandes, Werner Schwarz, die Parteien auf, die Ergebnisse des Berichts in der kommenden Legislaturperiode auch in politische Entscheidungen einfließen zu lassen. „Dieser Bericht, der von allen Beteiligten einstimmig beschlossen wurde, ist eine Grundlage für den zukünftigen politischen Diskurs über Landwirtschaft. Das kann die Politik, egal wer zukünftig regiert, nicht einfach ausblenden. Die gemeinsam erreichten Ergebnisse sind zielführend und geben unseren Betrieben eine Perspektive. Alle Teilnehmer der Kommission haben deutlich gemacht, dass es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, den Transformationsprozess der Landwirtschaft zu unterstützen und auch zu finanzieren. Der Bericht ist eine klare Übereinkunft, dass bei allem Willen zur Veränderung hin zu mehr Nachhaltigkeit der betriebswirtschaftliche Aspekt immer mit berücksichtigt wird. Das ist für unsere Betriebe enorm wichtig. Nur wenn auf den Höfen Geld verdient wird, können wir auch Umweltleistungen erbringen.“

Die wichtigsten Ziele im Abschlussbericht der ZKL aus Sicht der Landwirtschaft:

- Die Agrar- und Ernährungswirtschaft ist bereit, den Weg zu einer nachhaltigeren Zukunft entschlossen weiterzugehen.
- Es darf keine Verlagerungen ins Ausland geben, sogenannte Leakage-Effekte müssen vermieden werden.
- Nur eine ausreichende Wertschöpfung am Markt sichert die Zukunftsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe.
- Landwirtschaft kann die enormen Kosten der Erneuerung nicht allein stemmen.
- Unternehmen und Gesellschaft müssen gemeinsam in die Zukunft der deutschen Landwirtschaft investieren.
- Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) soll weiterentwickelt und zusammen mit weiteren nationalen Ansätzen genutzt werden, um den Umbau der Landwirtschaft zu beschleunigen und gleichzeitig den Wirtschaftsbeteiligten Planungs- und Investitionssicherheit zu geben.
- Neue Züchtungstechniken bieten Optionen, standort- und klimaangepasster sowie ertragreicher Pflanzen zu entwickeln.
- Tierhaltung in Deutschland soll erhalten bleiben, der Umbau soll finanziert werden.

In besten Händen

Möchten Sie - für Sie kostenfrei - Flächen verpachten oder verkaufen?

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

Göttsche Wirtschaftsberatung GmbH
Willi Göttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt

Tel. 0 48 77 / 990 22 77 • wbggoettsche@googlemail.com
www.willi-goettsche.de

Ihr zuverlässiger & preiswerter Lieferant vor Ort

Diesel · Heizöl · Premium Heizöl
Markenschmierstoffe · NORDGAS-Flüssiggas



JOHANNES KLINGER GmbH & Co. KG
25746 Heide
Telefon 0481 - 8560-0

Auch nach Geschäftsschluss erreichbar:
Claus Schmidt Tel. 0151 - 16119061
E-Mail: schmidt@klingerkg.de

Herausgeber und Verlag:
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverband Dithmarschen
Waldschlößchenstraße 39 · 25746 Heide
Telefon 0481 - 850420 · Telefax 8504220
E-Mail: kbv.hei@bauern.sh
Web: www.bauern.sh/hei

Redaktion: Dipl.-Ing.-agr. Hans-Jürgen Henßen
Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830
E-Mail: pressewerbung@t-online.de
Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

Neues zur Wirtschaftsdüngerdatenbank

Im Rahmen der Digitalisierung der verpflichtenden Düngereinträge übernimmt das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) ab dem 01.07.2021 die Zuständigkeit für die digitale Wirtschaftsdüngerdatenbank, deren Betreuung sich bisher im Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LKSH) befunden hat. Die Wirtschaftsdüngerdatenbank wird dann unter www.endo-sh.de/wirtschaftsduengermeldung erreichbar sein. Auf der LKSH Internetseite erfolgt eine vorübergehende Weiterleitung. Die LKSH ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr für die Meldungen zuständig. Rückfragen und technische Unterstützung sind an das LLUR zu richten.

Durch die Änderung der Zuständigkeit haben sich auch rechtliche Änderungen ergeben. Die entsprechende Landesverordnung über die Meldungen von Wirtschaftsdüngern wird gegenwärtig überarbeitet.

Folgende Änderungen sind ab dem 01.07.2021 zu beachten:

- Die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der digitalen Meldedatenbank ist im Rahmen der Änderung der Zuständigkeit nicht mehr vorgesehen.
- Bisher haben lediglich die Abgeber von Wirtschaftsdüngern ab einer Menge von 200 Tonnen Frischmasse pro Jahr diese Abgabe melden müssen. Ab dem 01.07.2021 sind sowohl Abgeber als auch **Aufnehmer** der Wirtschaftsdünger verpflichtet, die entsprechenden Meldungen in der Wirtschaftsdüngerdatenbank vorzunehmen.
- Die Meldefristen 31.03. und 30.09. fallen weg. Dafür ist nunmehr die **Abgabe von Wirtschaftsdüngern binnen eines Monats** in der Datenbank zu bestätigen oder Änderungen zu erfassen.
- Die Meldungen über die **Aufnahme der Wirtschaftsdünger sind binnen zwei Monaten** in der Datenbank zu erfassen.
- Die digitalen Meldungen in der Wirtschaftsdüngerdatenbank erfüllen die Anforderungen der Aufzeichnungspflicht, die durch die Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vorgegeben ist.
- Ab dem 01.07.2021 ist der Zugriff auf die Meldedatenbank analog zum Sammelantrag und ENDO SH ausschließlich mit der Betriebsinhabernummer (BNR-ZD) und dazugehöriger PIN möglich. Sofern ein Betrieb gegenwärtig nicht über eine BNR-ZD verfügt, kann diese bei der zuständigen Außenstelle des LLUR beantragt werden. Sofern ein Betrieb bisher mit einer anderen Nummer die Meldungen vorgenommen hat, erhält dieser die neuen Zugangsdaten automatisch durch das LLUR. Die alte Nummer verliert zum 01.07.2021 ihre Gültigkeit.

Wenn sich bei den Betriebsdaten Änderungen ergeben haben, sind diese umgehend bei der zuständigen Außenstelle des LLUR anzuzeigen. Bei Problemen mit den Zugangsdaten kann sich ebenfalls an die entsprechende Außenstelle des

LLUR gewendet werden.

Sofern Sie technische Probleme oder Fragen zu der Wirtschaftsdüngerdatenbank haben, steht die ENDO-SH Hotline unter 04347/704-777 sowie das E-Mail Postfach endo-sh@llur.landsh.de zur Verfügung.

Im Zuge der technischen Umstellung kommt es in der ersten Julihälfte zu einer Nichterreichbarkeit der Wirtschaftsdüngerdatenbank. In dieser Zeit können Sie keine Meldungen in der Wirtschaftsdüngerdatenbank vornehmen

Wer muss melden?

Meldepflichtig sind grundsätzlich Betriebe, die im Kalenderjahr mehr als 200 Tonnen Frischmasse an Wirtschaftsdüngern aufnehmen oder abgeben. Dabei ist es egal, ob es sich um eine summierte Menge oder eine einzelne Menge handelt.

Diese Meldepflicht gilt für Betriebe, die Wirtschaftsdünger an einen anderen Verwender abgeben. Dabei kommt es auf die Übereinstimmung der Identität des abgebenden und des aufnehmenden Betriebes an.

Beispiel 1: Der Landwirt A ist der alleinige Gesellschafter eines Biogasunternehmens, welches Wirtschaftsdünger an einen landwirtschaftlichen Betrieb abgibt. Der landwirtschaftliche Betrieb gehört dem Landwirt A und dessen Bruder Landwirt B. Die Identität der Betriebe ist unterschiedlich - es besteht eine Meldepflicht.

Beispiel 2: Landwirt A ist alleiniger Betriebsinhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes, der von einer Schweinemast KG Wirtschaftsdünger abnimmt. Landwirt A ist zusammen mit seiner Ehefrau und Landwirt B Teilhaber der Schweinemast KG. Die Identität der Betriebe ist unterschiedlich. Es besteht eine Meldepflicht.

Beispiel 3: Landwirt A ist alleiniger Betriebsinhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes und alleiniger Anteilseigner eines Biogasunternehmens. Der landwirtschaftliche Betrieb gibt Wirtschaftsdünger an das Biogasunternehmen ab. Die Identität der Betriebe ist gleich. Es besteht daher keine Meldepflicht.

Wir suchen

für Kapitalanleger, Reitsportfreunde und unsere hiesigen Landwirte

Ländereien, Resthöfe etc.

jeglicher Art!

Möchten Sie auf Ihrem Hof etwas verändern oder haben Sie Fragen zu Ihrem Betrieb? Wir genießen seit Jahrzehnten das Vertrauen unserer Kunden. Unser Landwirtschaftsmeister Herr J. Petersen steht Ihnen unverbindlich zur Seite. Rufen Sie mich an!

LBS Immobilien GmbH



Norderstrasse 22 · 25813 Husum
☎ 04841 77 99 25 · Mobil 0151- 166 55 728
www.LBSI-Westküste.de

Schafweide mit PV-Anlage ist beihilfefähig

(DBV) Das VGH München hat mit Urteil vom 01.06.2021 (6 BV 19.98) zu Gunsten eines Schäfers die Beihilfefähigkeit von Flächen bei gemischter Nutzung als Schafweide und als Solarpark mit Photovoltaikanlagen für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen und der Gewährung der Basisprämie für 2015 anerkannt und damit die erstinstanzliche Entscheidung des VG Regensburg bestätigt. Ausschlaggebend ist für den VGH München hierbei die Definition der beihilfefähigen Fläche. Die hier in Streit stehenden Flächen sind nach Maßgabe der geltenden Vorschriften – wie nach alter Rechtslage – beihilfefähige Hektarflächen des vom Kläger geführten landwirtschaftlichen Betriebs. Deutschland hat bisher in der entsprechenden Verordnung Flächen mit Solaranlagen generell von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen. Dies ist jedoch nach Ansicht der Richter nur dann zulässig, wenn die An-

lagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie die landwirtschaftliche Tätigkeit stark einschränken oder jedenfalls stark einschränken können. Bei der Art von aufgeständerten Solarmodulen und ihrer Betriebsweise, wie sie auf den in Streit stehenden Flächen angelegt sind, ist das aber nicht der Fall. Diese Flächen, die unzweifelhaft dem klägerischen Schafbetrieb zuzuordnen sind, werden nach den unionsrechtlichen und nationalen Kriterien trotz ihrer gleichzeitigen Nutzung als Solarpark hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt. Die Entscheidung gilt zunächst für den Zeitraum der Geltung der bestehenden GAP-Regelungen bis 2022 und hat durchaus praktische Bedeutung speziell für Weidetierhalter. Für die Beratung im Einzelfall muss jedoch das Vorliegen der in den Entscheidungsgründen genannten Voraussetzungen geprüft werden.

DBV zur Ankündigung von Aldi Nord und Aldi Süd

Aldi Nord und Aldi Süd haben für Rind-, Schweine-, Hähnchen- und Putenfleisch im Frischfleischsegment den schrittweisen Ausstieg aus den Haltungsstufen 1 und 2 bis zum Jahr 2030 angekündigt. Das Konzept beider Unternehmen sieht vor, dass bereits in diesem Jahr der Anteil der Haltungsstufen 3 und 4 von 12 % auf 15 % gesteigert wird und bis 2025 mind. 33 % betragen soll. Bis 2025 soll völlig auf Ware der Haltungsstufe 1 verzichtet werden.

Hierzu äußerte sich DBV-Präsident Joachim Rukwied wie folgt: "Die Haltungsstufen 3 und 4 sind aktuell eine absolute Marktnische. Wenn das Angebot in diesem Segment weiterentwickelt werden soll, sind in der Tierhaltung massive Investitionen und vor allem langfristige und verlässliche

Liefervereinbarungen erforderlich. Aber offensichtlich ist der Lebensmitteleinzelhandel nun bereit, auch im Einkauf erhebliche Summen aufzuwenden, um mehr Tierwohl angemessen zu honorieren. Daran hat es bisher häufig gefehlt, wie der Preisdruck der zurückliegenden Wochen ein weiteres Mal bewiesen hat. Glaubwürdig wird diese Ankündigung nur, wenn auch Verarbeitungsware und Fleischerzeugnisse mit einbezogen werden. Wir sind gespannt, wie Aldi sich das vorstellt. Ohne Umsetzung der Empfehlungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung und ohne Überwindung der politischen Blockade beim Tierwohlvorrang im Baurecht dürfte aus dieser Idee ohnehin nichts werden, weil die erforderlichen Angebotsmengen nicht bereitgestellt werden können."

Einkommensteuerpflicht für kleine PV-Anlagen bis 10 kW wird abgeschafft

Das Finanzministerium hat den Finanzverwaltungen mitgeteilt, dass kleine PV-Anlagen bis 10 kW und kleine BHKW bis 2,5 kW künftig von der Einkommensteuer befreit sind. Die neue Regelung gilt auch rückwirkend für noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Steuerjahre. Die Betreiber müssen da-

mit für diese Anlagen keine Einnahme-Überschuss-Rechnung mehr abgeben. Einnahmen – etwa aus der EEG-Einspeisevergütung – werden damit für die Einkommensteuer nicht mehr berücksichtigt.

(Bauerninfo Energie)



DER NEUE FENDT 700 VARIO!

Der neue Fendt Fahrerarbeitsplatz mit FendtONE.

Der Grundstein für jede Fendt Innovation: Gutes noch besser machen. Der neue Fendt Fahrerarbeitsplatz bietet mehr Anzeigefläche und frei belegbare, zentrale Tasten ohne dabei die Fendt typische einfache Bedienung zu verlieren. Hier fühlen sich nicht nur Fendt-Fahrer direkt wohl.

Raiffeisen Technik
Raiffeisen Technik Westküste GmbH
Blauer Lappen 9
25746 Lohe-Rickelshof
Tel.: 0481 85045-0
Fax: 0481 85045-45
Mail: technik-heide@raiffeisen-technik.de

Bauern.SH News App

Immer auf dem aktuellen Stand – News-App des Bauernverbandes Schleswig Holstein

Laden Sie sich die App kostenlos herunter und registrieren Sie sich anhand Ihrer Mitgliedsnummer, diese finden Sie auf dem Etikett auf der Rückseite des Bauernbriefes!

Die neue News App des Bauernverbandes liefert regelmäßig die neuesten Informationen rund um und über die Landwirtschaft. Fast alles, was für Sie wichtig ist, wird als kompakte Nachricht auf Ihr Handy geschickt egal ob Sie gerade auf dem Feld, im Stall oder in der Küche sind. Die individuelle Auswahl des eigenen Kreises und der Betriebsausrichtung ermöglicht es, dass der Nachrichtenfluss noch stärker auf Ihre Interessen zugeschnitten ist. Sie können auch Ihre Nachbarkreise auswählen, um immer gut informiert zu sein. Zusätzlich hilft die Benachrichtigungs-Anzeige auf dem Smartphone-Bildschirm, damit Sie keine neuen Meldungen verpassen.



dividuelle Auswahl des eigenen Kreises und der Betriebsausrichtung ermöglicht es, dass der Nachrichtenfluss noch stärker auf Ihre Interessen zugeschnitten ist. Sie können auch Ihre Nachbarkreise auswählen, um immer gut informiert zu sein. Zusätzlich hilft die Benachrichtigungs-Anzeige auf dem Smartphone-Bildschirm, damit Sie keine neuen Meldungen verpassen.



Apple App Store: <https://apps.apple.com/de/app/bauern-sh/id1523662733>

Google Playstore: <https://play.google.com/store/apps/details?id=de.trasersoftware.de.newsman&hl=de>

Extensivierung der Milchviehproduktion keine Lösung für den Klimaschutz

Angesichts eines weltweit steigenden Bedarfs an tierischen Lebensmitteln wäre es auch unter Nachhaltigkeits- und Klimaschutzaspekten unsinnig, die Tierhaltung in Gunstregionen wie Mittel- und Nordeuropa zu extensivieren. Das zeigt eine Analyse von Forschern des World Resources Institute (WRI), die der dänischen Milchproduktion einen vergleichsweise kleinen klimatischen Fußabdruck attestieren.

Die Autoren weisen darauf hin, dass die Weltbevölkerung nach aktuellen Prognosen bis 2050 um rund 2 Milliarden Menschen anwachsen dürfte. Gleichzeitig werde ein zunehmender Teil mit wachsendem Wohlstand in die Mittelschicht aufrücken und erfahrungsgemäß verstärkt Fleisch- und Milchprodukte nachfragen. Dieser Bedarf werde auf die eine oder andere Weise gedeckt werden müssen, betonen die WRI Fachleute.

Nach ihren Angaben erfolgt die Erzeugung von Rindfleisch und Milch in Europa und hier insbesondere in Dänemark im Vergleich zu Entwicklungs- und Schwellenländern mit einer deutlich höherer Effizienz und geringeren Umweltkosten. Vor diesem Hintergrund erteilen sie der gera-

de in westlichen Staaten immer wieder aufkommenden Forderung nach einer Reduzierung der Tierbestände eine klare Absage. Eine Verkleinerung der Produktion in Europa oder Dänemark hätte nach ihrer Einschätzung langfristig lediglich den Effekt, dass die Erzeugung von Milch und Fleisch in Weltregionen mit niedrigeren Nachhaltigkeitsstandards abwandert, was letztlich sogar in einem Anstieg der globalen Treibhausgasemissionen resultieren dürfte, so die Autoren des WRI-Papiers.

Sie betonen, dass eine grüne Transformation der Landwirtschaft immer auch in einem globalen Kontext gesehen werden und Folgeeffekte berücksichtigen müsse. An einer weitergehenden Ökologisierung auch der dänischen Landwirtschaft führt laut den Analysten allerdings kein Weg vorbei. Sie raten dafür insbesondere zur Renaturierung und Extensivierung von Moorböden sowie zu mehr Effizienz bei der Fütterung und Düngung. Damit könnten sogar bei steigender Produktion die Emissionen weiter reduziert werden, heißt es in der Studie des WIR.

(Quelle: AGRA-EUROPE 20/21)

Regal Handel

SONDERPOSTEN

Schwerlastregale
Neu und gebraucht
z.B. Neu 3,50 m hoch mit
· 3 Lagerebenen inkl. Boden,
· inkl. Sicherungsstifte
· ab **295,-⁶²**
€/Stück netto

Gitterroste **39,-**
· 1,27 x 1,00 m
€/Stück netto

Grundregal **249,-**
€/Stück netto

Anbauregal **209,-**
€/Stück netto

Weitspannregal
2,00 m x 2,20 m x 0,6 m

Grundregal **150,-⁴⁶**
inkl. 3 Lagerebenen €/Stück netto

Anbauregal ab
inkl. 3 Lagerebenen **123,-²⁷**
€/Stück netto

alle Preise zzgl. MwSt.

T. 0172 - 71 774 25
www.regal-handel.de
Westerstraße 47
Hanerau-Hademarschen

Novelle der Milchgüteverordnung – die neue Rohmilchgüteverordnung kommt!

Im Folgenden weisen wir auf die Änderung der Milchgüte-VO hin. Diese Änderungen treten zum 01. Juli 2021 in Kraft. Die Ergebnisse der Güteuntersuchungen dienen als Grundlage und regeln die Bezahlung der Milch. Besonders zu betonen ist auch weiterhin die Verbindung des Güterrechts mit dem EU-Lebensmittelhygienerecht. Die EU-weite Pflicht zur Untersuchung der Rohmilch auf Keimzahl, Zellzahl und dem Gehalt an Antibiotika in Deutschland wird durch die Untersuchungen im Rahmen der Rohmilch-GütV erfüllt. Die neue Rohmilchgüteverordnung wird insgesamt deutlich umfangreicher. Hier haben wir noch einmal die wesentlichen Aspekte benannt:

Sensibleres Hemmstofftestverfahren

Mit Einführung der Rohmilch-GütV wird in erster Linie bei der Hemmstoffuntersuchung manches anders. Für die Milcherzeuger aber, deren Proben vom Zentralen Milchlabor im LKV untersucht werden, wurde diese Änderung bereits seit April 2021 umgesetzt. Dank der intensiven Aufklärungsarbeit der verantwortlichen Akteure und auch dem hohen Verantwortungsbewusstsein der Milcherzeuger kann konstatiert werden: Die Einführung des sensibleren Hemmstoffnachweisverfahrens in Verbindung mit einem höheren Nachweisspektrum über den BRT hi-sense ist bisher sehr gut umgesetzt worden.

Weniger Abzug bei Hemmstoff-Fall

Bei einem positiven Hemmstoffbefund werden ab kommenden Monat nur mehr 3 statt bisher 5 Cent/kg Anlieferungsmilch in Abzug gebracht. Bei jedem weiteren Hemmstoffnachweis im gleichen Monat werden weitere mindestens 3 Cent/kg und Hemmstofffall abgezogen. Mit dieser Änderung wird dem Risiko des sensibleren Hemmstoffnachweises Rechnung getragen.

Einheitlicher Umrechnungsfaktor

Ebenfalls neu ist der Umrechnungsfaktor von Volumen in Gewicht. Ab 1. Juli 2021 erfolgt einheitlich die Umrechnung mit

dem Faktor 1,03 (statt bisher 1,02) Der neue Faktor kommt der Realität deutlich näher, bringt aber nicht mehr Milchgeld.

S-Klasse Zuschlag weggefallen

Nicht mehr in der neuen Rohmilch-GütV enthalten ist der S-Klasse-Zuschlag: Die bisher bekannte Definition der S-Klasse mit den Grenzwerten von 300.000 Zellen und 50.000 Keimen findet sich in der neuen Verordnung nicht mehr. Das schließt aber nicht aus, dass zwischen Lieferanten bzw. Lieferantengruppierungen und den Molkereien privatrechtliche Vereinbarungen über Zu- und Abschlagsregelungen mit den bisherigen oder eigenen Grenzwerten oder Kriterien verwendet werden.

Untersuchung der Güteparameter bleibt unverändert

Verpflichtend untersucht bei der Anlieferungsmilch werden weiterhin die bekannten Güteparameter Fett, Eiweiß, Gehalt an somatischen Zellen, Keimgehalt, Hemmstoffe und Gefrierpunkt. Die bisherigen Untersuchungsverfahren werden weiterhin angewandt – mit Ausnahme der bereits ausführlich beschriebenen Änderung beim Hemmstoffnachweis.

Beim Keimgehalt und beim Gehalt an somatischen Zellen bleiben die Durchschnittswertberechnung, Grenzwerte und Abzüge bei deren Nichteinhaltung gültig:

- Keimgehalt: Liegt das geometrische Mittel über zwei Monate über 100.000 KbE (Kolonie bildende Einheiten), werden 2 Cent/kg Milch für den gesamten Monat in Abzugebracht.
- Somatische Zellen: Liegt das geometrische Mittel über 3 Monate über 400.000 Zellen, wird 1 Cent/kg abgezogen.

Nicolai Wree

Bauernverband Schleswig-Holstein



Dränbau Brehmer GmbH
seit über 40 Jahren Ihr Partner für landwirtschaftliche Drainagen

DRAINAGEBAU + TIEFBAU + STRASSENBAU
Erde • Entwässerungsleitungen • Sand- und Schotterflächen • Pflaster • Asphalt



Tel.: 04832 / 2550 • Hauptstrasse 32 • 25704 Epenwörden
E-Mail: draenbau@t-online.de

BÜRO WALTER THEDENS & SOHN
Inhaber: Holger Thedens e.K.
Fachmakler für Land- und Forstwirtschaft in 3. Generation

Öffentlich bestellter Versteigerer

D-25795 Weddingstedt, Am Pool 3
Tel.: 0481 - 5526 Fax: 0481 - 88223
E-Mail: immo-thedens@t-online.de

Wir bieten Ihnen unsere vertrauensvolle Dienstleistung bei Verkauf, Verpachtung, Verwaltung Ihrer LN-Flächen sowie gesamter Betriebe an.

Rentenentwicklung in der Grünen Branche

Erhöhung nur im Osten möglich

Rentenbezieher der Landwirtschaftlichen Alterskasse und der Berufsgenossenschaft in den neuen Bundesländern erhalten ab dem 1. Juli 2021 mehr Geld. Die Erhöhung beträgt 0,72 Prozent. Renten in den alten Bundesländern können nicht angehoben werden.

Zum 1. Juli 2021 steigt der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte (AdL) in Ostdeutschland von 15,32 auf 15,43 Euro. In Westdeutschland bleibt dieser stabil bei 15,79 Euro. Rentenanpassungsmitteilungen verschickt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) nur in Fällen, in denen sich die Rentenhöhe ändert.

Der allgemeine Rentenwert in der AdL und der Anpassungsfaktor für die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Renten der Berufsgenossenschaft verändern sich entsprechend

dem Vorhundertersatz, um den sich die Renten der Deutschen Rentenversicherung erhöhen. Eine Rentensteigerung orientiert sich somit auch in der Grünen Branche vor allem an der Lohnentwicklung der Arbeitnehmer des Vorjahres. Durch die Folgen der Corona-Pandemie beträgt die für die Rentenanpassung maßgebliche Lohnentwicklung in den alten Bundesländern minus 2,4 Prozent. Rein rechnerisch müssten die Renten gesenkt werden. Dies jedoch schließt die gesetzlich geregelte Rentengarantie aus, so dass die Renten im Westen in gleicher Höhe wie im Vorjahr weitergezahlt werden.

Durch die gesetzlich beschlossene Ost-West-Rentangleichung steigt der allgemeine Rentenwert im Osten um 0,72 Prozent.

SVLFG

Update ASP in Polen und Deutschland

In Polen wurden vor kurzem weitere ASP-Ausbrüche in Schweinebeständen gemeldet. Hiervon waren zwei kleinere Betriebe jeweils im Karpatenvorland und Podlachien mit 27 bzw. 54 Schweinen betroffen. In Ermland-Masuren gab es einen ASP-Ausbruch in einer Schweinehaltung mit knapp 1.000 Tieren. In Deutschland wurden bislang 1.501 ASP-Fälle ausschließlich bei Wildschweinen nachgewiesen, wobei sich das Seuchengeschehen derzeit auf Brandenburg und Sachsen beschränkt.

In Brandenburg wurde mittlerweile das letzte Teilstück des rund 255 km langen festen ASP-Wildschweinezauns an der Grenze zu Polen fertig gestellt. Bei diesem Teilstück handelte es sich um einen 15 km langen Elektrozaun, der durch Polderflächen entlang von Oder und Neiße im Landkreis

Uckermark führt. Durch die trockene Witterung konnte dieser Elektrozaun durch eine feste Zaunkonstruktion ersetzt werden. Mittlerweile verläuft die feste Wildschweinebarriere zum Schutz gegen die ASP entlang der deutsch-polnischen Grenze von der Insel Usedom (Mecklenburg-Vorpommern) bis nach Görlitz (Sachsen). Im Landkreis Vorpommern-Greifswald ist nun ein zweiter 2,5 km langer Zaun mit Anschluss an den brandenburgischen ASP-Schutzkorridor geplant.

Sachsen meldete seit Ende Oktober 2020 mehr als 270 Virusnachweise bei Wildschweinen, bei rascher Zunahme der ASP-Funde in Ostsachsen. Um die Ausbreitung der Seuche zu verhindern, setzt Sachsen auf Zaunbau und intensive Bejagung bis zur vollständigen Entnahme der Wildschweine.

ZIMMEREI
CLAUSSEN & V. D. HEYDE
MEISTERBETRIEB GBR

Holzbau – Fassade – Bedachung
Bauwerkssanierung
handwerklich – ökologisch – dauerhaft

 **Wir bauen** 

25782 Tellingstedt • Tel. (04838) 704737

Ihr Stalleinrichter in Dithmarschen

PLANUNG BERATUNG AUSFÜHRUNG

STALLTECHNIK

INFO@SYSTEMSTALL.DE
04804 924 40 13
0074 317 658 4

 **MONTAGE + REPARATUR**

MICHAEL ROHR

Herbstdüngung von Winterraps in N-Kulisse nur mit eigener Nmin-Analyse

Eine N-Düngung von Winterraps auf Flächen innerhalb der N-Kulisse bis in eine Höhe von 60 kg Gesamt-N bzw. maximal 30 kg $\text{NH}_4\text{-N}$ ist im Herbst nur erlaubt, wenn der Betrieb neben der Erfüllung der Kriterien zur Herbstdüngung (Herbstrahmenschema 2021 der Landwirtschaftskammer SH) zusätzlich je Schlag- oder Bewirtschaftungseinheit ein eigenes Nmin-Analyseergebnis von unter 45 kg N/ha aus einer Bodentiefe von 0-60 cm nachweisen kann.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein wird künftig einen dritten Nitratmessdienst anbieten, um für Flächen in der Nitrat-Kulisse den Nachweis zu erbringen, dass der Nmin-Wert nach Ernte der Vorfrucht zu Winterraps unter 45 kg N/ha liegt.

Hintergrund ist, dass die N-Düngung mit mineralischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln wie Gülle zu Winterraps im Herbst auf Flächen in der Nitrat-Kulisse nur erlaubt ist, wenn durch eine repräsentative Bodenprobe auf dem jeweiligen Schlag oder der jeweiligen Bewirtschaftungseinheit nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare Stickstoffmenge 45 kg N/ha nicht überschreitet. Anders als im Rahmen der Frühjahrsbedarfsermittlung ist es jedoch nach DüV 2020 nicht zulässig, dabei auf die Empfehlung der Landwirtschaftskammer oder der Gewässerschutzberatung zurückzugreifen.

Daher ist es leider derzeit nicht möglich, die Ergebnisse des dritten Nitrat-Messdienstes für alle Betriebe zu nutzen.

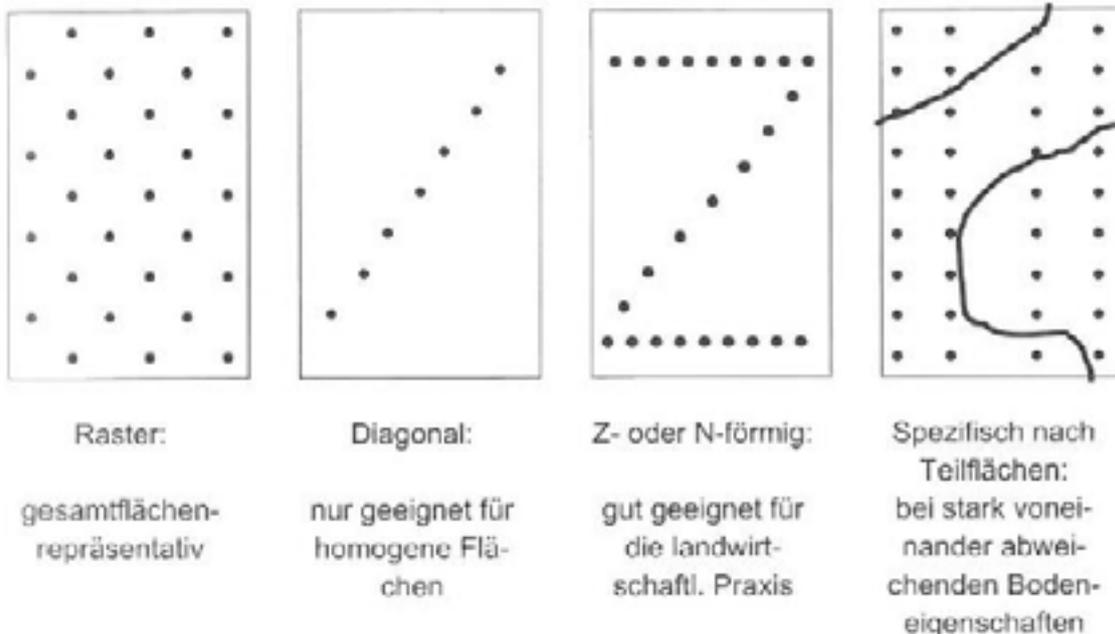
Stattdessen müssen auf den Betrieben eigene Nmin-Proben unter folgenden Voraussetzungen gezogen werden:

- Probenahme je Schlag oder je Bewirtschaftungseinheit mit repräsentativem Proberaster (s. Abbildung 1)
- Die Probenahmetiefe beträgt anders als beim Frühjahrs-Nmin 0-60 cm
- Bodenschichten 0-30 cm und 30-60 cm trennen
- Proben nach der Entnahme kühlen (unter 5 Grad C oder einfrieren), bevor sie ins Labor geschickt werden, um eine weitere Mineralisation zu verhindern
- Probenahme kann in der Getreidevorfrucht ab dem Zeitpunkt der maximalen N-Aufnahme stattfinden, d.h. ab dem Zeitpunkt der Kornausbildung = ab BBCH 71.

Sperrfristverschiebung

Ein Antrag auf Sperrfristverschiebung innerhalb und außerhalb der Nitratkulisse mit Ausschlussfrist 11. September 2021 wird auch in diesem Jahr wieder möglich sein. Der Antragsvordruck wird ab August bereitstehen.

Verschiedene Verfahren der Probenahme (Richtwerte für die Düngung, LKSH):



Wir, die SRSNord, suchen Pachtflächen!
 Dachflächen / Dachsanierung ab 500 m² für PV Aufdachlösungen
 sowie Landflächen für Freilandanlagen
 Setzen Sie sich bitte bei Interesse mit uns in Verbindung!
www.srsnord.de, Telefon 0160 / 98 49 42 08

Junghennen
 1.6 Quelltal – ganzjährig – freil Haus
 Knebusch – Hermannshöhe
 25548 Kellinghusen
 Tel: 04822 – 2216

Was gilt in der Nitratkulisse bezüglich der Herbstdüngung?

1. Verlängerte Sperrfristen

In der Nitratkulisse sind die Sperrfristen für die Ausbringung von mineralischen und organischen Düngemitteln auf Ackerfütterbaulflächen und Dauergrünland verlängert worden (1.10. bis 31.1.). Außerdem ist auch die Sperrfrist für die Ausbringung für Festmist und Kompost länger als außerhalb der roten Gebiete (1.11. bis 31.1.).

2. Keine Herbst-Düngung auf Ackerland

Eine Herbstdüngung auf Ackerland, wie sie außerhalb der roten Gebiete noch zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten unter bestimmten Auflagen erlaubt ist, ist in der Nitratkulisse weiter eingeschränkt worden. Möglich ist die min. oder org. Herbstdüngung nur noch in diesen Fällen:

- a. Ausnahme für die Ausbringung zu Winterraps, wenn nach der Ernte der vorangegangenen Hauptfrucht ein Nmin-Wert im Boden des Schlages bzw. der Bewirtschaftungseinheit nach eigener Analyse von unter 45 kg N/ha in 0 bis 60 cm Bodentiefe vorzufinden ist.
- b. Ausnahme für die Ausbringung zu Zwischenfrüchten mit Futternutzung in Höhe des um 20% reduzierten Bedarfs

- c. Ausnahme für die Ausbringung zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung von max. 120 kg N/ha aus Festmist und Kompost

3. Anbau von Zwischenfrüchten verpflichtend vorgeschrieben

Eine min. oder org. N-Düngung zu den Sommerkulturen 2022 ist in der Nitratkulisse nur gestattet, wenn auf dieser Fläche im Herbst 2021 eine Zwischenfrucht angebaut wird, die mindestens bis zum 15. Januar 2022 auf der Fläche verbleibt. Wird die Hauptkultur in diesem Jahr erst nach dem 1. Oktober 2021 geerntet (z.B. Silomais oder Zuckerrüben), ist der Zwischenfruchtanbau für eine Düngung der Sommerkulturen 2022 nicht verpflichtend.

Als Zwischenfrucht zählt in diesem Kontext nur eine gezielt etablierte Zwischenfrucht mit ausreichender Saatstärke und kein Ausfallgetreide oder Ausfallraps. Die Zwischenfrucht sollte sich als homogener Pflanzenbestand präsentieren, bei dem die Aussaat nachweisbar sein muss, bspw. über den Sackanhänger des Saatgutes oder eine Nachbauerklärung.

Lisa Hansen-Flüh
Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.



Jeannine Stroth, Holger Meincke, Frank Kaufmann und Jan-Friedrich Peters

**Unsere Energie- und Agraragentur
Ihre Nummer 1 für regenerative Energien und Landwirtschaft!**

Rufen Sie uns an: 04821/604 2097

 **Sparkasse
Westholstein**

SVLFG befürchtet mehr Forstunfälle durch höhere Holznachfrage

Die aktuell hohe Holznachfrage und die damit einhergehenden derzeitigen hohen Holzpreise führen dazu, dass Kleinwaldbesitzer häufiger zur Motorsäge greifen. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) befürchtet dadurch höhere Unfallzahlen im Forst.

Die SVLFG appelliert daher, die Fachkunde bei der Arbeit mit der Motorsäge nicht außer Acht zu lassen und weist in diesem Zusammenhang auf ihre Kostenübernahme für Kurse hin.

Informationen hierzu gibt die SVLFG auf ihrer Internetseite: www.svlfg.de/lehrgaenge-fuer-arbeiten-mit-der-motorsaege

Hintergrund dieser Entwicklung ist die seit Ende März geltende „Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags“. Sie hat zum Ziel, dem im vergangenen Jahr gravierenden Holzpreisverfall entgegenzuwirken und

gilt noch bis zum 30. September 2021. Der Einschlag von Fichtenholz wurde dadurch auf 85 Prozent des ordentlichen Holzeinschlags beschränkt. Der Einschlagsstopp führt bundesweit dazu, dass die hochmechanisierte Holzernte und die Maschinen zum Stehen kommen.

Unabhängig davon sollen Kleinwaldbesitzer ohne Buchführungspflicht, die meist nicht jedes Jahr die gleiche Menge einschlagen, bis zu 75 Festmeter frisches Fichtenholz in jedem einzelnen Betrieb einschlagen und verkaufen dürfen. Alternativ dazu besteht die Regelung unverändert fort, dass 4,25 Festmeter je Hektar Betriebsfläche geschlagen und vermarktet werden können. Für einen 20 Hektar großen Betrieb wäre so beispielsweise eine Einschlagsmenge von 85 Festmeter zulässig.

SVLFG



vr-wk.de

**Unsere Kernkompetenz:
die Landwirtschaft -
Wir sind Partner auf Augenhöhe.
Und machen den Kopf frei für den Betrieb.**

Morgen kann kommen.
Wir machen den Weg frei.



Ihr Ansprechpartner
für Dithmarschen:

Frank Grap
☎ 0481 8586-254
frank.grap@vr-wk.de

**VR Bank
Westküste**



**Herbst/Winter
2021/22**

Sperrfristen für Acker- und Grünland 2021/2022
nach Düngeverordnung, Landes-Düngeverordnung



		Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
Ackerland (inkl. Feldfutter bei Aussaat bis 15.9.)	Ackerland (inkl. Feldfutter bei Aussaat bis 15.9.)													
	Ackerland generell	31.1.									ab Ernte Hauptfrucht			
	Winterraps, Zwischenfrüchte ¹ , Feldfutter (jeweils Aussaat bis 15.9.)	31.1.									2.10. ²			
	Wintergerste nach Getreidevorfucht (Aussaat bis 1.10.)	31.1.									2.10. ²			
	Sperrfrist auf Ackerland auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.									16.9.			
	Gemüse, Erdbeeren, Beerenobst ⁴	31.1.											2.12.	
	Festmist von Huf- und Klauentieren, Kompost ⁴	15.1.											1.12.	
	P-haltige Düngemittel ^{4,5}	15.1.											1.12.	
	N-Kulisse: zusätzliche Sperrfristen für Ackerland⁶													
	N-Kulisse: Festmist von Huf- und Klauentieren, Kompost ⁴	31.1.											1.11.	
Grünland und Dauergrünland (inkl. Feldfutter bei Aussaat bis 15.5.)	Dauergrünland und mehrjähriger Feldfutterbau auf Ackerland													
	DGL und Feldfutter auf Ackerland (Aussaat bis 15.5.)	31.1.										1.11. ³		
	Sperrfrist auf Grünland auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.										15.10.		
	P-haltige Düngemittel ^{4,5}	15.1.											1.12.	
	Festmist von Huf- und Klauentieren, Kompost ⁴	15.1.											1.12.	
	N-Kulisse: zusätzliche Sperrfristen für Grünland und DGL													
	N-Kulisse: DGL und Feldfutter auf Ackerland (Aussaat bis 15.5.)	31.1.										1.10. ⁷		
	N-Kulisse: Sperrfrist auf Antrag (bis 11.9.) vorgezogen	15.1.										15.9. ⁷		
N-Kulisse: Festmist von Huf- und Klauentieren, Kompost ^{4,8}	31.1.											1.11.		

- 1 Gewichtsanteil der Leguminosen in der Saatmischung unter 50 %
- 2 Düngung im Herbst bis zur Sperrfrist beschränkt auf 60 kg Ges.-N/ha bzw. 30 kg NH₄-N/ha
- 3 Düngung ab 1.9. bis zur Sperrfrist beschränkt auf 80 kg Ges.-N/ha bzw. 40 kg NH₄-N/ha
- 4 Sperrfrist kann nicht vorgezogen werden
- 5 ab 0,5% P₂O₅ in der Trockenmasse
- 6 keine Herbstdüngung von Winterraps (WR: Ausnahme, wenn Nachernte-Nmin unter 45 kg/ha), Wintergerste, Zw.-früchten ohne Futternutzung (ZF: Ausnahme für max. 120 kg Ges.-N/ha aus Festmist o. Kompost)
- 7 Düngung ab 1.9. bis zur Sperrfrist beschränkt auf 60 kg Ges.-N/ha bzw. 30 kg NH₄-N/ha
- 8 zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung max. 120 kg N/ha aus Festmist oder Kompost im Herbst

Kriterien zur Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs nach der Hauptfruchternte 2021 in Schleswig-Holstein (Stand 08.07.2021)



(Diese Kriterien gelten ausschließlich für die Herbstdüngung 2021.)

N-Düngung nach Hauptfruchternte bei vorliegendem N-Bedarf bis maximal 30 kg NH₄-N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha möglich zu (2,3)	kein N-Bedarf nach folgenden Vorfürchten (2)
Winterraps bei Saat bis 15.09. (1,4) Wintergerste nach Getreide bei Saat bis 01.10. (1,4) Feldfutter bei Saat bis 15.09. Zwischenfrüchte mit Leguminosenanteil < 50 % bei Saat bis 15.09. (1,3,4)	Mais (auch bei Winterbegrünung), Kohl, Körnerleguminosen, Leguminosengemenge/Klee gras mit Leguminosenanteil > 50 % und Dauergrünland

- (1): kein N-Bedarf liegt vor bei langjähriger organischer N-Düngung (Definition bei $\geq 36 \text{ mg P}_2\text{O}_5/100 \text{ g Boden (DL-Methode)}$).
- (2): Nach Raps, Zuckerrüben, Kartoffeln liegt in der Regel kein N-Bedarf vor.
- (3) Die Standzeit von Zwischenfrüchten muss mindestens 6 Wochen betragen.

(4): In der N-Kulisse: N-Düngungsverbot zu Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung; N-Düngung zu Winterraps nur zulässig, wenn zusätzlich je Schlag- oder Bewirtschaftungseinheit Nmin (0-60 cm) von < 45 kg/ha über ein Analyseergebnis nachgewiesen werden kann!

N-Bedarf niedrig bei:
sehr niedrigen Erträgen der Vorfucht (N-Überhänge), günstigen Witterungsbedingungen im Spätsommer und Herbst (feucht, warm)

N-Bedarf erhöht (maximal 30 kg NH₄ oder 60 kg Gesamt-N/ha) bei:
sehr hohen Erträgen der Vorfucht, bei normaler Düngung, schlechter Bodenstruktur, grobem Saatbeet bzw. Verdichtungen

Wann ist Borreliose eine Berufskrankheit?

Borreliose kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Berufskrankheit sein, die von der gesetzlichen Unfallversicherung zu entschädigen wäre.

Die Ursache für Borreliose ist in der Regel ein Zeckenstich. Sie kann zur Arbeits- oder Berufsunfähigkeit der Betroffenen führen, die mitunter lebenslang an Folgeschäden leiden.

Damit die Berufsgenossenschaft Borreliose als Berufskrankheit anerkennen kann, muss nachgewiesen sein, dass die Zecke den Versicherten während der Ausübung seiner versicherten Tätigkeit gestochen hat. Bei Forstarbeitern, Holzrückern, Berufsjägern, landwirtschaftlichen Unternehmern mit Bodenbewirtschaftung, Wanderschäfern sowie bei Beschäftigten im Gartenbau kann die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) grundsätzlich davon ausgehen, dass die Infektion während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit eingetreten ist, es sei denn, die Gesamtumstände sprechen im Einzelfall dagegen.

Schwieriger wird die Beurteilung bei Personen mit anderen Arbeitsschwerpunkten. Dazu gehören zum Beispiel Nebenerwerbslandwirte oder Landmaschinenfahrer. Bei ihnen ergibt erst die Ermittlung im konkreten Einzelfall, ob es sich um eine Berufskrankheit handeln kann. Gerade für diese Menschen ist es deshalb wichtig, einen lückenlosen Nachweis erbringen zu können.

Die LBG rät daher, ein Verbandsbuch zu führen, in dem jeder Zeckenstich dokumentiert wird. Im Zweifelsfall sollte frühzeitig ein Arzt aufgesucht und gebeten werden, der LBG den Verdacht auf eine Berufskrankheit zu melden. Der Arzt sollte auch Hautrötungen attestieren, weil die sogenannte Wanderröte ein Anzeichen für eine Borreliose sein kann. Der Arzt wird entsprechende Untersuchungen durchführen. Stellt er Borreliose fest, wird er in aller Regel eine Behandlung mit einem Antibiotikum beginnen und den Befund mit Einverständnis des Patienten an die LBG übermitteln. Unternehmer oder Beschäftigte können auch selbst einen Verdacht an die LBG melden.

Wurde der Verdacht auf Borreliose an die LBG gemeldet, wird die Anerkennung als Berufskrankheit auch beim Auftreten von Spätfolgen einfacher. Trotzdem bedarf es klinischer Befunde. Denn auch typische Anzeichen für Borreliose, zum Beispiel Knie- oder Nervenschmerzen, können andere Gründe haben, die nicht im Zusammenhang mit einem Zeckenstich stehen. Die LBG wertet die Befunde aus und erkennt eine Berufskrankheit an, wenn alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

SVLFG



**Wir fertigen Ihnen
Stahlkonstruktionen nach Maß**
Hallen · Stalleinrichtungen · Trenngitter
Weidetore · Pferdeboxen · Toranlagen

**LÄHN
Stahlbau GmbH**

Tel.: 0 48 72 / 24 66 · Fax: 21 98
Olden Hop 3 · 25557 Hademarschen
www.laehn-stahlbau.de

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. im Internet:

www.bauern.sh

Vom Bauern für Bauern
Bothmann`s leckere Schweinereien



Aktuelle Termine finden Sie unter www.Dithmarscher-Grillscheune
Bitte rechtzeitig anmelden!

Partyservice & Saalbetrieb

Sönke Bothmann

Dellbrück 8 • 25704 Bargaenstedt
Tel. 0 48 06 - 364 • Fax 99 01 71



Zwischenfruchtaussaat 2021

Erhöhen Sie den Nährstoffgehalt in Ihren Böden
für bessere Erträge bei der nächsten Frucht!

Sichern Sie sich das Komplettpaket:

- Scheibeneggen, Aussaat & Rückverdichtung
in einem Arbeitsgang auf 6m mit GPS
- die Saat (auf Wunsch direkt zum Feld)



**JETZT ANGEBOAT BEI
HINNAK ANFORDERN:**

Tel. 04832 55896-35

Für die Landfrau

LandFrauen holen die Kinder auf den Hof

Was frisst und trinkt eine Kuh?

Diese und viele andere Fragen bekamen die Kinder des Naturkindergartens Hedwigenkoog von Melanie und Christian Hollmann beantwortet. Wie in jedem Jahr war dort eine Gruppe des Naturkindergartens zu Gast.

In Zusammenhang mit dem internationalen Tag der Milch war in diesem Jahr die Fütterung der Kühe das Schwerpunktthema. Das Futter wurde von den Kleinen sehr interessiert untersucht und begutachtet. Was am Ende dabei rauskommt, konnten die Kinder beim „Melken“ erfahren. Das Euter dazu wurde von Lena und Jan Haase zur Verfügung gestellt, die auch regelmäßig Kinder auf ihrem Hof betreuen und ihnen die Landwirtschaft nahebringen.

Wir danken allen, die mit solchen Aktionen helfen, Aufklärung zu schaffen und den Kontakt Erzeuger – Verbraucher zu stärken.

Aus dem KLFV-Verband

Die Delegiertenversammlung des KLFV soll nach Möglichkeit als Präsenzveranstaltung Ende August durchgeführt werden, falls die Bedingungen es zulassen.

Der KLFV Dithmarschen wird sich in diesem Jahr am Norla-Auftritt des LandFrauenVerbandes S-H am Sonntag beteiligen. Einzelheiten zur Durchführung der Norla werden noch geplant und zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Wer sich etwas Schönes gönnen möchte, ist bei dem folgenden Seminar richtig: „Schreiben. Lesen. Glücklich sein.“ mit der Journalistin Kirsten Hoffmeister im Hotel zur Linde in Meldorf. Ein kreativer Abend für Herz und Seele.

Termin: 28.09 2021 um 19.00 Uhr, Kosten: 20 Euro

Anmeldungen für dieses Seminar bitte unter hrwohlenberg@t-online.de oder Tel: 04855 - 392.

Immer unter der Voraussetzung, dass die Gesundheitslage die Durchführung dann erlaubt. Bei dieser Veranstaltung sind max. 20 Personen möglich.

Aktuelles wie immer unter www.kreis-landfrauenverband-dithmarschen.de oder auf facebook.



*Für den KLFV Dithmarschen
Hilde Wohlenberg*

Damit ein Zeckenstich nicht krank macht

Menschen, die in den „grünen Berufen“ arbeiten, sind besonders gefährdet, von Zecken gestochen zu werden. Die kleinen Spinnentiere übertragen gefährliche Krankheiten. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) rät zur Impfung gegen FSME und informiert über weitere Schutzmaßnahmen.

Zecken lieben hohes Gras, feuchte Waldränder sowie Laub- und Mischwälder mit krautigem Unterwuchs. Überall dort, wo Wild wechselt und Kleintiere vorkommen, also auch in Gärten und Parks, liegen sie auf der Lauer. Von März bis Oktober haben Zecken Hochsaison. Sie können durch ihren Stich vor allem zwei Krankheiten übertragen: die Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) und die Borreliose.

FSME

FSME-Viren werden sofort nach dem Zeckenstich übertragen und können schlimmstenfalls zu einer akuten Entzündung des Gehirns, des Rückenmarks und der Hirnhäute führen. Die SVLFG empfiehlt Personen, die sich in FSME-Risikogebieten aufhalten, eine Schutzimpfung. Vor der Impfung sollte man sich vom Arzt beraten lassen. Wichtig ist es, auch die Nachimpftermine wahrzunehmen.

Borreliose

Eine Impfung schützt jedoch nicht gegen alle durch Zecken übertragbare Krankheiten. So gibt es gegen die durch Bakterien übertragene Borreliose keine Impfung. Das Risiko, an Borreliose zu erkranken, steigt je länger sich die Zecke einsaugt. Die Krankheit wird erst etwa 12 Stunden nach dem Einstich übertragen. Daher ist es wichtig, den Körper gründlich abzusuchen und Zecken so schnell wie möglich zu entfernen.

Die SVLFG empfiehlt:

- Zeckenabwehrmittel benutzen und dabei die Schutzdauer laut Herstellerangaben beachten.
- Helle und geschlossene Kleidung tragen.
- Kleidung beziehungsweise Körper während und nach der Arbeit nach Zecken absuchen.

- Erste-Hilfe-Kasten ergänzen, zum Beispiel um eine Pinzette und ein Desinfektionsmittel zur Behandlung der Stichstelle.
- Zecke nach einem Stich möglichst rasch entfernen ohne sie dabei zu quetschen. Dabei helfen Zeckenzangen, Pinzetten, Zeckenkarten, Zeckenlassos oder die Fingernägel. Keinen Klebstoff, kein Terpentin, keine Öle benutzen!
- Stichstelle und Hände desinfizieren.
- Zeckenstich ins Verbandbuch eintragen mit Datum, betroffener Hautpartie, Tätigkeit und dem Hinweis, ob die Zecke selbstständig oder durch einen Arzt entfernt wurde.
- Stichstelle markieren und sechs Wochen lang beobachten, ob dort Veränderungen auftreten.
- Bei Wanderröte, grippalen Symptomen (Kopfschmerzen, Fieber, Muskelschmerzen) – auch wenn sie erst nach Wochen auftreten – sofort einen Arzt aufsuchen.

SVLFG

JCB

Der Ladespezialist



Profitechnik von JCB für die Landwirtschaft
Ihr JCB-Händler vor Ort:

W **Wüstenberg
Landtechnik**

Am Schulwald 3 – 5 · 25813 Husum · Tel.: 04841 9678-0

 www.wuestenberg-landtechnik.de



VOSSEN

SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

DEIN PARTNER IN DER LANDWIRTSCHAFT

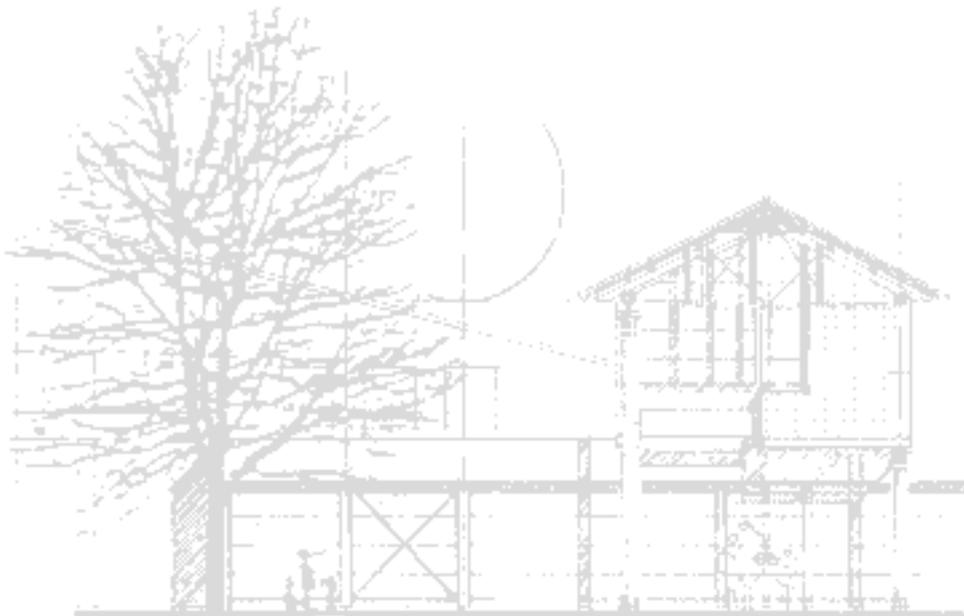
0481- 828 65 14 und 04851- 505 32 11

www.vossen-schaedlingsbekaempfung.de



Seit über 100 Jahren der zuverlässige Partner der Landwirtschaft, wenn es ums Bauen geht

Planung, Statik + Ausführung aus einer Hand



witrock

- BAUUNTERNEHMEN
- INGENIEURBÜRO
- HOLZFACHHANDEL



Witrock GmbH & Co. KG
 Bahnhofstraße 29
 25693 St. Michaelisdorn
 Telefon 0 48 53 - 8 00 60
 Fax 0 48 53 - 80 06 66
www.witrock-holzbau.de